

## **Haus- und Hafenordnung**

1. Allgemeine Anmerkungen
2. Pflege und Erhaltung von Vereinseigentum
3. Allgemeine Ordnungsbestimmungen
  - 3.1 Zutrittsberechtigung
  - 3.2 Nachtruhe
  - 3.3 Messe
  - 3.4 Haustiere
  - 3.5 Sicherheitseinrichtungen
  - 3.6 Festlichkeiten
  - 3.7 Parkplatz
  - 3.8 Sanitär- und Heizanlagen
4. Brandschutzbestimmungen
5. Umweltbestimmungen
6. Hafenanlagen/Bootsplätze
7. Arbeitsdienst
8. Gemeinschaftsküche
9. Vereinsgerätschaften
10. Vereinskabinen
11. Bootschuppen/Werkstatt
12. Jugendraum/Einrichtungen

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

Diese Haus-/Hafenordnung ist bindend und regelt über die jeweils gültige Satzung hinaus bestimmte, für die Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinslebens notwendig Sachverhalte. Sie ersetzt nicht die Satzung ist aber ein ergänzendes Instrument.

Vereinsinformationen und Mitteilungen werden als Anschläge am Informationsbrett zur Kenntnis gebracht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Betreten des Vereinsgeländes über die Anschläge am Info - Brett „Aktuell „ zu informieren.

Jedem ordentlichen Mitglied stellt -soweit wie vorhanden- der Verein einen Schrank, einen Bootsplatz und eine Werkzeugbox zur Verfügung. Sollten mehr ordentliche Mitglieder dem Verein angehören als o. g. Einrichtungen zur Verfügung stehen, können sie sich in eine Bewerberliste für das interessierende Objekt eintragen lassen. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Eintragung.

## **2. Pflege und Erhaltung von Vereinseigentum**

Alle Mitglieder sind verpflichtet Grundstück, Außenanlagen, Räumlichkeiten, sowie das gesamte Inventar des Vereins sorgsam und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind den zuständigen Funktionsträgern (Vorstand, Platzwart oder Vergnügungswart) unverzüglich anzuzeigen. Eingriffe oder Veränderungen am Vereinseigentum/-gelände ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes sind nicht gestattet.

## **3. Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

### **3.1. Zutrittsberechtigung**

Ordentliche Mitglieder erhalten gegen Quittung Vereinsschlüssel, die ihnen den Zutritt zu den Vereinsräumen ermöglichen. Über die Vergabe von weiteren Schlüsseln entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust ist sofort der Vorstand zu informieren. Die Kosten für eine evtl. notwendige Umrüstung der Schließanlage trägt das Mitglied.

Gastlieger dürfen das Vereinsgelände während der Gastliegezeit nutzen. Wenn sie über Nacht liegen, haben sie sich in das Gästebuch einzutragen .

### **3.2. Nachtruhe**

Allg. Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ruhestörender Lärm ist in dieser Zeit zu vermeiden.

### **3.3. Messe**

Sie dient traditionsgemäß der segelkameradschaftlichen Kommunikation, und der Aufenthalt ist entsprechend in angemessener Kleidung vorzunehmen.

Innerhalb der Saison sind jegliche Mahlzeiten im Sitzungsraum einzunehmen.

### **3.4. Haustiere**

Haustierhalter sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere das Vereinsgrundstück nicht verunreinigen. Der freie Auslauf der Tiere auf dem Grundstück ist zu vermeiden.

### **3.5. Sicherungseinrichtungen**

Türen und Fenster aller Räumlichkeiten sind vor dem Verlassen des Vereinsgeländes zu kontrollieren und ggf. zu verschließen. Ferner ist zu prüfen, ob alle Lichtquellen abgeschaltet und die Wasseranschlüsse geschlossen sind.

### **3.6. Festlichkeiten**

Festlichkeiten, die nicht im Rahmen von Vereinsaktivitäten durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand behält sich vor, eine entsprechende Kostenbeteiligung für die Nutzung der Vereinsräume festzulegen.

### **3.7. Parkplatz**

Der Parkplatz steht den Vereinsmitgliedern widerruflich zum Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Kraftfahrzeuge sind nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen einzustellen. Reparaturarbeiten, Autowäsche sowie Ölwechsel sind nicht gestattet.

Ein Dauerparken ist Vereinsmitgliedern nur während der Ausübung Segelsportlicher Aktivitäten gestattet.

### **3.8. Sanitär- und Heizanlagen**

Die Sanitäreinrichtungen sind nach Benutzung gereinigt zu hinterlassen, zweckfremde Benutzung ist untersagt.

Die Inbetriebnahme sowie Regulierung der Heizanlagen ist nur von den entsprechend eingewiesenen Personen vorzunehmen. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

## **4. Brandschutzbestimmungen**

Die Lagerung von Gas, Benzin oder ähnlichen gleichwertigen Stoffen ist nur in dem speziell vorgesehenen Raum gestattet. In den oberen Vereinsräumlichkeiten, Werkstatt und im Motorraum ist offenes Licht, der Gebrauch von ungesicherten Heizgeräten verboten.

## **5. Umweltbestimmungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes sind einzuhalten, den Weisungen des Umweltschutzbeauftragten ist Folge zu leisten. Die Entsorgung vom jeglichen umweltschädigenden Stoffen obliegt dem Verursacher und ist gemäß den Bestimmungen den Sondermülldeponien zuzuführen. Jegliche Verbringung von Sondermüll (z.B. Farben, Öle, Felle und Harze) auf dem Vereinsgelände ist verboten.

## **6. Hafenanlage/Bootsplätze**

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sein Boot ordnungsgemäß an der Steganlage zu vertäuen. Eine Haftpflichtversicherung für jedes Boot ist abzuschließen. Bootslagerungen auf dem Vereinsgelände nach dem Abslippen bedürfen der Zustimmung des Platz-/Hafenwartes. Den Weisungen des Platz-/Hafenwartes ist Folge zu leisten. Bauliche Veränderungen an den Steganlagen sind nur im Einvernehmen mit dem Platz-/Hafenwart und Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen.

Liegeplatzzuweisungen werden durch den Platz-/Hafenwart im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten vorgenommen. Das Auf- und Abslippen wird durch gemeinschaftlichen Arbeitsdienst aller Mitglieder im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu den vom Platz-/Hafenwart festgesetzten Terminen durchgeführt. Die Benutzung der Slip- und Steganlage sowie der Mastleiter, geschieht auf eigene Gefahr. Wird ein Bootsstand durch ein ordentliches Mitglied länger als zwei Jahren (Ablauf des vollen 2. Kalenderjahres) nicht genutzt, z.B. Bootsverkauf, Verlust, anderweitige Unterbringung, verfällt das Anrecht auf diesen Bootsstand. Auf Antrag und Begründung kann der geschäftsführende Vorstand eine Fristverlängerung aussprechen.

## **7. Arbeitsdienst**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den vom Platz-/Hafenwart angesetzten Arbeitsdiensten zu erscheinen. Die Mitglieder werden nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten zu den anstehenden Arbeiten eingeteilt. Der Platz-/Hafenwart ist weisungsbefugt; die Termine werden veröffentlicht.

## **8. Gemeinschaftsküche**

Die Gemeinschaftsküche kann von allen Mitgliedern genutzt werden. Die vorhandenen Küchenschränke, Kochgelegenheiten und Abstellplätze stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Anfallende Reparatur-Wartungskosten trägt der Verein.

## **9. Vereinsgerätschaften**

Für die Verrichtung von anstehenden Arbeiten sind, soweit vorhanden, Vereinsgerätschaften zu benutzen. Sie sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß an den Standort zurückzubringen. Geräte, die besondere technische Kenntnisse erfordern, sind nur von Mitgliedern, die die entsprechenden Bedienungskenntnisse besitzen, zu benutzen.

## **10. Vereinskabinen**

Die Anwartschaft auf eine Kabine können nur ordentliche Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Nach Eingang wird ein schriftlicher Bescheid mit Antrags-Nr. erteilt. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Eintragung. Kabinen oder das Antragsrecht sind nicht übertragbar.

Nachfolgend die Umstände, unter denen eine Kabine innerhalb eines halben Jahres zu räumen ist:

- a) Bei Änderung der Mitgliedschaft,
- b) Bei Tod des ordentlichen Mitgliedes.

Die Stromentnahme in den Kabinen erfolgt nur über die vom Verein gestellten Messeinrichtungen.

## **11. Bootsschuppen/Werkstatt**

Die genannten Räumlichkeiten sind grundsätzlich von artfremden Gegenständen freizuhalten. Die Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten stehen, ist untersagt.

Die Räume sind sauber zuhalten und nach Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

## **12. Jugendraum/Einrichtungen**

Der Jugendraum und dessen Einrichtungen unterliegen in Unterhaltung, Pflege und Gestaltung der Selbstverwaltung der Jugendlichen in Abstimmung mit dem Jugendleiter. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In den von der Jugendabteilung genutzten Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

## **Veränderungen an Vereinseinrichtungen / Heizsonnen**

Der Vorstand des Vereins Fahrten-Segler Jörsfelde e.V. gibt folgende Beschlüsse bekannt:

1. Es ist den Mitgliedern des Vereins strengstens untersagt, jegliche eigenmächtige Veränderungen an den elektrischen Anlagen im Bootshaus als auch auf dem Grundstück vorzunehmen.
2. Das Heizen der Boote mit Heizsonnen oder offenen Öfen ist untersagt. In speziellen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Für alle entstehenden Schäden haftet der Bootseigner. Für verbrauchten Heizstrom ist der Verein angemessen finanziell zu entschädigen.
3. Den Kabinenbenutzern ist das Heizen ihrer Kabinen mit offenen Öfen und Heizsonnen grundsätzlich untersagt. Bei Verstoß gegen diese Beschlüsse hat das betreffende Mitglied mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein zu rechnen und wird außerdem für den evtl. angerichteten Schaden bzw. Reparaturen haftbar gemacht.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, selbst verursachte oder festgestellte Beschädigungen an den elektrischen Anlagen sofort dem Vorstand zu melden.

(Beschluss aus 3/83)

### **Parken im Wendekreis**

Der Vorstand des Vereins Fahrten-Segler Jörsfelde e.V. gibt folgenden Beschluss bekannt:

aus gegebenen Anlass muss ich darauf hinweisen, dass das Parken -auch kurzfristiges Abstellen- von Fahrzeugen aller Art, auf den Parkplätzen, dem Zufahrtsweg sowie im Wendekreis der zur Wohnungseigentumsgemeinschaft, Hennigsdorfer Str. 35-35 c gehörenden Grundstücksfläche nicht gestattet ist. Die notarielle Vereinbarung mit den damaligen Eigentümern schließt ein Parken und Abstellen von Fahrzeugen für uns aus. Ein Verstoß dagegen ist eine Verletzung des bestehenden Vertrages!

Uns steht zwar uneingeschränkt das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu, jedoch eben nicht das Parken und Abstellen.

Zu schnelles Fahren innerhalb einer Wohnanlage sowie erwähntes Parken / Abstellen ist keine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Mitglied und den Eigentümern, sondern verstößt gegen Vereinsinteressen, die letztlich von den Vorsitzenden gewahrt und vertreten werden müssen. Außerdem fördert so ein Verhalten auch nicht die nachbarschaftlichen Beziehungen. - Denkt daran: Nadelstiche

reizen zu Schwerthieben, denn auch wir haben unsere Schwächen und sind somit nicht unangreifbar.

Sollte von einzelnen Kameraden / Kameradinnen , trotz dieser Erinnerung, der Verein weiterhin in Misskredit gebracht werden, müsste sich der geschäftsführende Vorstand dann über Konsequenzen für das betreffende Mitglied Gedanken machen.

(Berlin, 30. März 1990)

Die nachfolgenden Beschlüsse haben weiterhin Bestand:

Protokoll vom 28.01.1979, zu Pkt.4.

Für größere Boote als Jollenkreuzer sind auf Grund der beengten Platzverhältnisse Transportböcke Vorschrift

Protokoll vom 15.02.1981, zu Pkt. 2.

Aus gegebenem Anlass wurde festgelegt, dass in Zukunft beim Auf- bzw. Ablippen zur Mittagszeit ein Eintopfgericht durch den Verein ausgegeben wird.

Protokoll vom 02.11.1984, zu Pkt.2.

Das Aufslippen soll in Zukunft erst 14 Tage nach der Absegelfeier stattfinden.

Protokoll vom 22.08.1986, zu Pkt. 5.

In der vorderen Hälfte des Schuppens dürfen keine Fahrräder abgestellt werden, um den Bereich für segelsportliche Belange frei zu halten.

Protokoll vom 10.10.1986, zu Pkt.7.

Die Versammlung hat beschlossen, in der Werkstatt einen Schleifbock aufzustellen.

Protokoll vom 28.02.1988, zu Punkt .7.

Die Größe der Boote wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten der Bootsstände begrenzt

Das heißt, im Rahmen der vorhandenen Liegeplätze haben die Hafenwarte nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden, ob entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Protokoll vom 05.02.1989, zu Pkt. 8.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied mit Boot zahlt neben der Vereinsaufnahmegebühr einen zusätzlichen Betrag für die Steganlage und Slipanlage von 250.-DM. (Ersteinstellung)

(Der Betrag wurde durch Beschluss im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge auf 200.-EURO festgesetzt.

Protokoll vom 08.11.1991, zu Pkt. 5.

Ein Antrag auf Rauchverbot während der Mitgliederversammlung wurde (.....) angenommen.

Protokoll von 4/96

Die Versammlung hat (also) mit Mehrheit beschlossen, dass der Kam. Gotzhein sein Wohnmobil auf dem Vereinsparkplatz abstellen darf. Dafür verpflichtet sich der Kam. Gotzhein seinen Parkplatz als Wohnungseigentümer für alle Vereinsmitglieder offen zu halten.

Protokoll von 2/04

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf einen Wasserstand für ein Motorboot unter folgenden Voraussetzungen:

Das Mitglied muss das 63. Lebensjahr vollendet haben oder gesundheitlich so eingeschränkt sein, dass er den Segelsport nicht mehr ausüben kann.

Es muss mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und in dieser Zeit den Segelsport aktiv betrieben haben.

Die Anzahl der Boote wird -bezogen auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder- auf 10 Prozent begrenzt.

Diese Boote müssen in Größe und Gewicht aus die vereinseigenen technischen Möglichkeiten abgestimmt sein und vom Vorstand muss eine entsprechende Genehmigung erteilt sein. Die Vergabe der Wasserstände erfolgt nach Eingang der Bewerbung und nach Vorhandensein entsprechender Standgrößen.

Protokoll vom 06.05.81

Vom Vorstand wurde verfügt, dass Bootsbesitzer ihre Boote nicht allein slippen dürfen, wenn dadurch andere behindert oder belästigt werden.

# Satzung der Fahrten-Segler Jörsfelde e.V.

(Stand 01. Mai 2005)